

**VERZEICHNIS  
AUSGEWÄHLTER BESCHLÜSSE  
ZUR BERUFLICHEN BILDUNG**

---

<b>Titel:</b>	<b>Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen</b>
<b>Ausschuß:</b>	<b>Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung</b>
<b>Beschlußdatum:</b>	<b>23./24. Mai 1985</b>
<b>Fundstelle:</b>	<b>Ergebnisniederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses 2/1985 (Anlage 3) Internet: <a href="http://intranet/hauptaus/empfbeschl/beschluesse_start.htm">http://intranet/hauptaus/empfbeschl/ beschluesse_start.htm</a></b>

---

- Text siehe Anlage -

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen vom 24. Mai 1985

1. Nach § 13 Abs. 4 der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch Behinderten bei der Prüfung zu berücksichtigen. Diese Empfehlung soll Hinweise geben, wie der o. g. Prüfungsvorschrift Rechnung getragen werden kann.
2. Die Empfehlung soll von den zuständigen Stellen (einschließlich der Innungen im Handwerk), ihren Prüfungsausschüssen und allen übrigen am Ausbildungsgeschehen Beteiligten berücksichtigt werden.
3. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.
4. Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können u. a. ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen wie z. B. die der Träger der beruflichen Rehabilitation sein.
5. Bei der Vorbereitung der Prüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Behinderten berücksichtigt werden .
6. Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.
7. Um die Belange der Behinderten bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen, kommen in Betracht:
  - 7.1 Eine besondere Organisation der Prüfung, z. B. :
    - Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz;
    - Einzel- statt Gruppenprüfung.
  - 7.2 Eine besondere Gestaltung der Prüfung, z. B. :
    - Zeitverlängerung;
    - angemessene Pausen;
    - Änderung der Prüfungsformen;
    - Abwandlung der Prüfungsaufgaben;
    - zusätzliche Erläuterung der Prüfungsaufgaben.
  - 7.3 Die Zulassung spezieller Hilfen, z. B. :
    - größere Schriftbilder;
    - Anwesenheit einer Vertrauensperson;
    - Zulassung besonders konstruierter Apparaturen;
    - Einschaltung eines Dolmetschers.
8. Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluß- bzw. Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind,
9. Diese Empfehlung gilt für Abschluss- und Gesellenprüfungen sowie für Prüfungen gem. §§ 48, Abs. 2, 44 Berufsbildungsgesetz bzw. §§ 42 b Abs. 2, 41 Handwerksordnung. Für Zwischenprüfungen gilt diese Empfehlung sinngemäß.